

(3) Eine Ausfuhrgenehmigung und ein Wiederausfuhrzeugnis sind nicht erforderlich

1. bei der Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Waren, die einfuhrrechtlich nicht abgefertigt worden sind (§36 Abs. 3 Ziff. 5);
2. bei der Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Waren bis zu einem Eigengewicht von 25 kg je Ausfuhrsendung;
3. bei der Ausfuhr von Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in Einzelhandelspackungen mit einem Eigengewicht von weniger als 3,5 kg;
4. bei Ausfuhr im erleichterten Verfahren nach § 21 Abs. 1 Ziff. 8, 13, 20, 22, 23, 29, 37, 40 und 47.

### Kapitel III Wareneinfuhr

#### 1. Titel Beschränkungen

##### §24

#### Beschränkung nach § 15 GAW

(1) Bei der genehmigungsfreien Einfuhr bedarf die Vereinbarung oder Inanspruchnahme einer Lieferfrist der Genehmigung, wenn

1. die für den Bezug der Ware aus dem betreffenden Einkaufsland (§ 25 Abs. 4) handelsübliche Lieferfrist,
2. eine Lieferfrist von vierundzwanzig Monaten nach Vertragsabschluß,
3. eine Lieferfrist, die in der Einfuhrliste für den Bezug einzelner Waren vorgesehen ist,

überschritten wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Einfuhr von

1. Schwefelkies, Schwefel, Rohphosphat, natürlichem Natriumbor, Eisenerzen und ihren Konzentraten sowie Schwefelkiesabbränden, NE-metallurgischen Erzen, Titanschlacke, Selen, Ethylen, Propylen, Butadien, Cyclohexan, Benzol, Toluol, Styrol, Silber in Rohform, Gold in Rohform, Platin, Palladium, Rhodium, Iridium, Osmium und Ruthenium in Rohform oder als Pulver, Abfällen und Schrott von Edelmetallen und Vorstoffen von Nichteisenmetallen,
2. elektrischem Strom.

#### 2. Titel

#### Verfahrens- und Meldevorschriften nach § 30 GAW

##### §25

\*

#### Begriffsbestimmungen

(1) Einfuhrer ist, wer Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt. Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Gebietsfremden über den Erwerb von Waren zum Zwecke der Einfuhr (Einfuhrvertrag) zugrunde, so ist nur der gebietsansässige Vertragspartner Einfuhrer. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Waren tätig wird, ist nicht Einfuhrer.

(2) Einfuhrsendung ist die Warenmenge, die an demselben Tage von demselben Lieferer an denselben Einfuhrer abgesandt worden ist und von derselben Zollstelle abgefertigt wird.

(3) Der Begriff „freier Verkehr“ bestimmt sich nach § 5 Abs. 4 des Zollgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Einkaufsland ist das Land in einem fremden Währungsgebiet, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, von dem der Gebietsansässige die Waren erwirbt. Dieses Land gilt auch dann als Einkaufsland, wenn die Waren an einen anderen Gebietsansässigen weiterveräußert werden. Liegt kein Rechtsgeschäft über den Erwerb von Waren zwischen einem Gebietsansässigen und einem Gebietsfremden vor, so gilt als Einkaufsland das Land in einem fremden Währungsgebiet, in dem die verfügungsberechtigte Person, die die Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt, ansässig ist; ist die

verfügungsberechtigte Person, die die Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt, im Wirtschaftsgebiet ansässig, so gilt als Einkaufsland das Versandungsland.

#### 1. Untertitel

#### Genehmigungsfreie Einfuhr

##### §26

#### Antrag auf Einfuhrabfertigung

(1) Der Einfuhrer hat die Einfuhrabfertigung bei einer Zollstelle zu beantragen. Er hat dabei die handelsübliche oder sprachgebräuchliche Bezeichnung der Ware sowie die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik anzugeben. An Stelle des Einfuhrers kann ein Gebietsansässiger im eigenen Namen die Einfuhrabfertigung für Waren beantragen, die auf Grund eines Einfuhrvertrages geliefert werden, wenn er

1. als Handelsvertreter des gebietsfremden Vertragspartners am Abschluß des Einfuhrvertrages mitgewirkt hat oder
2. in Ausübung seines Gewerbes auf Grund eines Vertrages mit dem gebietsfremden Vertragspartner
  - a) an der Beförderung der Waren mitwirkt oder
  - b) den Zollantrag auf Abfertigung der Waren zum freien Verkehr stellt.

(2) Bei der Einfuhrabfertigung sind vorzulegen

1. die Rechnung oder sonstige Unterlagen, aus denen das Einkaufs- oder Versandungsland und das Ursprungsland der Waren ersichtlich sind,
2. ein Ursprungszeugnis, wenn die Waren in Spalte 5 der Einfuhrliste
  - a) mit „U“ gekennzeichnet sind oder
  - b) mit „UE“ gekennzeichnet sind und Ursprungsland Hongkong, Singapur oder Thailand ist,

oder eine Ursprungserklärung, wenn die Waren, ausgenommen die Fälle von Buchstabe b, in Spalte 5 der Einfuhrliste mit „UE“ gekennzeichnet sind,

(3) Der Antrag auf Einfuhrabfertigung ist zu stellen

1. mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr, zu einem Freigutverkehr oder zur Zollgutverwendung, bei der Einfuhr in einem Sammelzollverfahren nach § 12 Abs. 3, § 13 oder § 35 des Zollgesetzes jedoch mit der Sammelzollanmeldung,
2. mit der Abgabe der Zollanmeldung für Waren, die aus einem offenen Zolllager durch Anschreibung in einen Freigutverkehr oder eine Zollgutverwendung des Lagerinhabers übergeführt oder an einen anderen abgegeben werden, dem ein solcher Verkehr bewilligt ist oder der zur Freigutverwendung berechtigt ist,
3. für Waren, die zur vorübergehenden Zollgutverwendung eingeführt worden sind, sobald diese Waren als in den freien Verkehr entnommen gelten oder in rechtlich geregelten Fällen der zollamtlichen Überwachung entzogen werden oder
4. vor Gebrauch, Verbrauch, Bearbeitung oder Verarbeitung der Waren in einem Freihafen.

Abweichend von Satz 1 Ziffer 1 kann die Zollstelle verlangen, daß die Einfuhrabfertigung

1. bei Zollabfertigung nach vereinfachter Zollanmeldung mit der Abgabe der vereinfachten Zollanmeldung,
2. bei Zollabfertigung nach Aufzeichnung mit der Abgabe der Aufzeichnungsanzeige,
3. bei Zollanmeldung nach Gestellungsbefreiung unverzüglich nach dem Verbringen der Waren an den dafür bestimmten Ort zu beantragen ist, wenn dies zur Sicherung der einfuhrrechtlichen Belange erforderlich ist.

(4) Der Antrag auf Einfuhrabfertigung kann mit dem Zollantrag auf Abfertigung zur Zollgutlagerung, bei der Einfuhr in einem Sammelzollverfahren nach § 12 Abs. 3, § 13 oder § 35 des Zollgesetzes jedoch mit der Sammelzollanmeldung, oder während der Lagerung in einem offenen Zolllager gestellt werden. Mit dem Zollantrag auf Abfertigung